



# VEREINBARUNG ZU GESCHÄFTSPROZESSEN UND DATENFORMATEN

NACH TENOR 5 DER FESTLEGUNG EINHEITLICHER  
GESCHÄFTSPROZESSE UND DATENFORMATE ZUR ABWICKLUNG DER  
BELIEFERUNG VON KUNDEN MIT ELEKTRIZITÄT DER  
BESCHLUSSKAMMER 6 DER BUNDESNETZAGENTUR VOM  
11.07.2006 (BK6-06-009 – **GPKE**)

Präambel .....	4
Teil 1 Grundlagen .....	6
§ 1 Vertragsgegenstand .....	6
§ 2 IT-technische Grundlagen .....	6
§ 3 Vereinbarung abweichender Geschäftsprozesse und Datenformate .....	6
Teil 2 Übertragung der Verbrauchsabrechnung .....	8
§ 4 Leistungsumfang .....	8
§ 5 Information, Ansprechpartner und Schnittstelle .....	9
§ 6 Vorbereitende Maßnahmen .....	9
§ 7 Durchführung der Leistungen .....	10
§ 8 Entgelt .....	11
§ 9 Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit, Auftragsdatenverarbeitung .....	12
Teil 3 Haftung und Gewährleistung .....	13
§ 10 Verantwortungsbereiche .....	13
§ 11 Gewährleistung .....	13
§ 12 Haftung .....	13
§ 13 Höhere Gewalt .....	14
Teil 4 Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung .....	15
§ 14 Vertragsbeginn und Laufzeit .....	15
§ 15 Kündigung .....	15
§ 16 Endschaftsbestimmungen .....	16

---

Teil 5 Sonstiges .....	17
§ 17 Beauftragung von Dritten .....	17
§ 18 Zahlungsbestimmungen .....	17
§ 19 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung .....	18
§ 20 Änderung dieses Vertrages .....	19
§ 21 Übertragung des Vertrages .....	19
§ 22 Gerichtsstand .....	19
§ 23 Schlussbestimmungen .....	20

**ZWISCHEN**

**[Lieferant]**, Straße Nr., PLZ Ort,  
im Folgenden **Lieferant** genannt,

und

der **Stadtwerke Neunburg vorm Wald Strom GmbH**,

vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Meier,

Bärnhof 2, 92431 Neunburg,

im Folgenden je nach Funktion **Netzbetreiber** bzw. **Abrechnungsstelle** genannt,

zusammen als **Parteien** bezeichnet,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

- (1) Die Stadtwerke Neunburg vorm Wald Strom GmbH wird in diesem Vertrag je nach der im Einzelfall ausgefüllten Funktion unterschiedlich bezeichnet. Wenn in den Regelungen dieses Vertrages die Stadtwerke Neunburg vorm Wald Strom GmbH in ihrer Marktrolle als Netzbetreiber angesprochen wird, so wird die Stadtwerke Neunburg vorm Wald Strom GmbH als „Netzbetreiber“ bezeichnet. In allen sonstigen Fällen wird die Stadtwerke Neunburg vorm Wald Strom GmbH als „Abrechnungsstelle“ bezeichnet. Beide Funktionen fallen in der juristischen Person der Stadtwerke Neunburg vorm Wald Strom GmbH zusammen.
- (2) Der Netzbetreiber ist den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Versorgung der Kunden verpflichtet. Die Voraussetzungen eines fairen Wettbewerbs aller Energieversorgungsunternehmen zu schaffen und einzuhalten, ist dabei selbstverständlich. Der Netzbetreiber bekennt sich ausdrücklich und ohne jede Einschränkung zur Einhaltung der Regeln eines solchen fairen Wettbewerbs und zur Befolgung der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden: EnWG), der aufgrund des

EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, des Kartellrechts sowie sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften. Der Netzbetreiber gewährleistet insbesondere eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzzugangs.

- (3) Die Bundesnetzagentur hat am 11. Juli 2006 unter dem Aktenzeichen BK6-06-009 eine Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (im Folgenden GPKE) beschlossen. Danach sind bei der Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität bestimmte Geschäftsprozesse unter Anwendung des Datenformats EDIFACT bei der Verwendung bestimmter EDIFACT-Nachrichtentypen abzuwickeln. Alternativ können gemäß Tenor 5 GPKE freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung eines anderen Datenformats oder anderer Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner Prozessschritte getroffen werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass allen Dritten diese Vereinbarung zur Abwicklung der Geschäftsprozesse unter Verwendung des abweichenden Datenformats oder der Nachrichtentypen auf Anfrage ebenfalls angeboten wird.
- (4) Mit diesem Vertrag werden Abweichungen von der GPKE in der Kommunikation mit dem Netzbetreiber identisch für alle Lieferanten festgelegt, die diesen Vertrag annehmen. Dazu wird der Lieferant seine Verbrauchsabrechnung in dem vertraglich vorgesehenen Umfang auf die Abrechnungsstelle übertragen, auf die der Netzbetreiber seine Netznutzungsabrechnung übertragen hat. Mit der Übertragung der Abrechnung auf dieselbe Abrechnungsstelle wird allen Lieferanten prozessidentisch durch die dortige Nutzung eines integrierten Abrechnungssystems eine von der GPKE abweichende Kommunikation mit dem Netzbetreiber ermöglicht.
- (5) Mit Stellungnahme vom 5. Februar 2010 (beigefügt als **Anlage 1**) teilte die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur mit, dass eine „Abrechnungslösung“, die „eine strikte Gleichbehandlung aller mit der Abrechnungsdienstleistung betreuten Vertriebsunternehmen gewährleistet“, eine „geeignete und dauerhafte Umsetzung“ der GPKE sein kann.
- (6) Die Bundesnetzagentur betonte bereits innerhalb des Beschwerdeverfahrens gegen die GPKE vor dem OLG Düsseldorf (VI-3 Kart 358/06 [V]) mit Schriftsatz vom 4. Dezember 2006, dass es „den Unternehmen [...] unbenommen (bleibt), den Datenaustausch durch Ausgliederung und Zusammenfassung in gemeinsame Dienstleistungsgesellschaften („shared service“) zu optimieren oder – wie eben in der Sonderregelung nach Ziffer 5 (GPKE) vorgesehen – eine „effizientere“ Datenaustauschregelung beizubehalten und sie Dritten auf Nachfrage ebenfalls anzubieten“. Ziel der Parteien ist es, mit dieser Vereinbarung in diesem Sinn diskriminierungsfrei die Vorteile eines gemeinsamen Abrechnungssystems zu nutzen. Der Netzbetreiber erfüllt zudem mit dieser Vereinbarung die von § 1 EnWG vorgegebenen Ziele einer preisgünstigen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Energie bei gleichzeitiger Sicherstellung eines wirksamen und

unverfälschten Wettbewerbs. Weiteres Ziel des Netzbetreibers ist es, das Personal der im Wettbewerb stehenden Abrechnungsstelle durch Leistungen für Dritte neben dem Netzbetreiber optimal auszulasten und das Geschäftsfeld der Abrechnungsleistungen zu stärken und auszubauen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

## **Teil 1 Grundlagen**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Netzbetreiber und Lieferant vereinbaren, nach Maßgabe des § 3 dieses Vertrages von den Prozessen und Datenformaten der GPKE abzuweichen.
- (2) Die Abrechnungsstelle verpflichtet sich, für den Lieferanten nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages Leistungen im Zusammenhang mit der Verbrauchsabrechnung durchzuführen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, für die in Anspruch genommenen Leistungen das Entgelt nach Maßgabe des § 8 dieses Vertrages zu zahlen.

### **§ 2 IT-technische Grundlagen**

- (1) Die Abrechnungsstelle verwendet für den im Rahmen der von der GPKE vorgeschriebenen Geschäftsprozesse anfallenden Datenaustausch in ihrem Abrechnungssystem die Lösung Schlepen.CS als so genannte „Ein-Mandanten-Lösung“.
- (2) Um die Anforderungen der Entflechtungsvorgaben der §§ 6 bis 10 EnWG, insbesondere der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, einzuhalten, ist dem Lieferanten ein direkter Zugriff auf das Abrechnungssystem bei der Abrechnungsstelle untersagt. Der Datenaustausch bei der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt über die Schnittstelle nach § 5(3) dieses Vertrages.

### **§ 3 Vereinbarung abweichender Geschäftsprozesse und Datenformate**

- (1) Grundsätzlich arbeitet das Abrechnungssystem der Abrechnungsstelle unabhängig davon, ob ein Datenaustausch IT-systemintern innerhalb der Abrechnungsstelle zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferant oder nach außen zu anderen Lieferanten erfolgt, in den von der GPKE vorgeschriebenen Geschäftsprozessen und Datenformaten. Das Abrechnungssystem weicht bei dem internen Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Lieferant innerhalb der Abrechnungsstelle lediglich in den festgelegten Prozessschritten von der GPKE ab, die in der Abweichungsanalyse nach **Anlage 2** zu diesem Vertrag benannt sind.

- (2) Netzbetreiber und Lieferant vereinbaren, durch die Übertragung der Verbrauchsabrechnung auf die Abrechnungsstelle nach Teil 2 dieses Vertrages von den Geschäftsprozessen und Datenformaten der GPKE nach Maßgabe von Ziffer II. der Abweichungsanalyse abzuweichen.
- (3) Darüber hinaus vereinbaren Netzbetreiber und Lieferant in folgenden Geschäftsprozessen weitere Abweichungen von GPKE nach Maßgabe von Ziffer II. der Abweichungsanalyse:
- Geschäftsdatenanfrage: Der Lieferant richtet seine Geschäftsdatenanfrage zu Kunden über die Schnittstelle nach § 5(3) des Vertrages an die Abrechnungsstelle bzw. telefonisch oder per Papierform. Die Abrechnungsstelle bearbeitet und beantwortet die Anfrage über dieselbe Schnittstelle innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang.
  - Netznutzungsabrechnung: Netzbetreiber und Lieferant verzichten auf Wunsch des Lieferanten im Einverständnis mit dem Netzbetreiber auf eine elektronische Netznutzungsabrechnung.
- (4) Nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen nach § 6 dieses Vertrages wird der Netzbetreiber den Datenaustausch gemäß Tenor 1 bis 3 GPKE gegenüber dem Lieferanten in dem vorherigen Absätzen benannten Umfang einstellen und nur noch nach den Regelungen dieses Vertrages kommunizieren.
- (5) Neue oder geänderte gesetzliche Vorgaben oder regulierungsbehördliche Festlegungen können eine Anpassung der vereinbarten Abweichungen von der GPKE erfordern. Der Netzbetreiber ist in entsprechender Anwendung von § 20 dieses Vertrages zur Anpassung berechtigt. Im Übrigen wird der Netzbetreiber weitere Abweichungen, die er mit einem anderen Lieferanten vereinbart, auch nach diesem Vertrag anbieten.

## Teil 2 Übertragung der Verbrauchsabrechnung

### § 4 Leistungsumfang

- (1) Der Lieferant beauftragt die Abrechnungsstelle, die Verbrauchsabrechnung in dem in den nachfolgenden Absätzen genannten und in der **Anlage 4** im Einzelnen beschriebenen Leistungsumfang durchzuführen. Die Verbrauchsabrechnung erfasst alle mit den nach § 3(2) des Vertrages vereinbarten festlegungsrelevanten Abweichungen zusammenhängenden Tätigkeiten.
- (2) Von der Abrechnungsstelle geschuldete Hauptleistung ist, über den Energieverbrauch der einzelnen Kunden des Lieferanten im Netzgebiet des Netzbetreibers Verbrauchsabrechnungen zu erstellen.
- (3) Um die Hauptleistung zu erbringen, wird die Abrechnungsstelle weitere mit der Verbrauchsabrechnung zusammenhängende Leistungen zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Energiebelieferung für den Lieferanten erbringen, insbesondere im Bereich
  - Vorhalten von Zählerständen und Zählwerten
  - Stammdatenänderungen
  - Netzan- und -abmeldung von Kunden bei Lieferantenwechsel, Lieferbeginn und Lieferende.
- (4) Weitere Leistungen, die zu keinen festlegungsrelevanten Abweichungen nach § 3 dieses Vertrages führen, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Das gilt insbesondere für
  - die Verbrauchsabrechnung von Kunden des Lieferanten außerhalb des Netzgebiets des Netzbetreibers,
  - die Verhandlung und der Abschluss von Verträgen mit Kunden,
  - die Kundenbetreuung und -beratung (Front Office und Call Center),
  - die Klärung von Konfliktfällen mit anderen Lieferanten bei Lieferantenwechsel, Lieferende und -beginn,
  - Forderungsmanagement und Inkasso.

- (5) Die Abrechnungsstelle ist grundsätzlich bereit, auf der Grundlage einer gesondert zu verhandelnden Vereinbarung über die nach diesem Vertrag angebotenen Leistungen hinaus weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Verbrauchsabrechnung für den Lieferanten durchzuführen.

### **§ 5 Information, Ansprechpartner und Schnittstelle**

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, sich alle zur Durchführung dieses Vertrages, insbesondere zur Vorbereitung nach § 6 und zur Durchführung der Verbrauchsabrechnung nach § 4 erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sie werden sich über alle Vorgänge und Umstände, die Auswirkungen auf diesen Vertrag haben können, rechtzeitig informieren. Das gilt auch für Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Durchführung des Vertrages bekannt werden.
- (2) Die Parteien benennen für die Abwicklung des Vertrages zuständige Ansprechpartner. Änderungen der zuständigen Ansprechpartner oder der Kommunikationsverbindung werden unverzüglich mitgeteilt.
- (3) Soweit sich aus diesem Vertrag und aus weitergehenden Vereinbarungen im Sinne von § 4(5) dieses Vertrages nichts Abweichendes ergibt, werden die Parteien einen erforderlichen Datenaustausch zur Durchführung dieses Vertrages über ein gesondert bei der Abrechnungsstelle und beim Lieferanten eingerichtetes E-Mail-Postfach (Abrechnungsmodell\_fuer\_Lieferant@stadtwerke-neunburg.de und Abrechnungsmodell\_bei\_stadtwerke-neunburg@Lieferantxy.de) abwickeln.

### **§ 6 Vorbereitende Maßnahmen**

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, nach Vertragsbeginn alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die nach § 4 dieses Vertrages beauftragten Leistungen durchzuführen. Die Durchführung der Leistungen erfordert umfassende IT-technische, organisatorische und personelle Vorbereitungen bei den Parteien. Die Konzeption von Inhalt und Umfang der vorbereitenden Maßnahmen und ihrer späteren Durchführung sind der **Anlage 3** des Vertrages mit der Beschreibung der vorbereitenden Maßnahmen zu entnehmen.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Verbrauchsabrechnung nach Vertragsbeginn auf Basis des Konzepts der Abrechnungsstelle abzustimmen. Dabei sollen insbesondere Zeitpunkt, Dauer, Art und Umfang der Maßnahmen im Einzelnen festgelegt werden. Der späteren Durchführung der Verbrauchsabrechnung soll nach der Vorbereitungsphase eine für die Parteien unverbindliche Testphase vorausgehen.

- (3) Die Dauer für die Durchführung der vorbereitenden technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen für die Einrichtung der Übernahme der Verbrauchsabrechnung für den Lieferanten wird einschließlich der Testphase voraussichtlich zwischen vier und sechs Monaten betragen.
- (4) Die Abrechnungsstelle ist insbesondere verpflichtet, in der Vorbereitungsphase die erforderlichen Anpassungen im Abrechnungssystem vorzunehmen, wie beispielsweise das Einrichten eines weiteren Mandanten und die Erweiterung des Berechtigungskonzeptes.
- (5) Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, der Abrechnungsstelle in der Vorbereitungsphase alle zur Durchführung der Verbrauchsabrechnung erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Nicht erfasst sind die Kundeninformationen, die der Abrechnungsstelle bereits vorliegen. Die zur Verfügung gestellten Dokumente und Daten sind auf Anforderung einer Partei in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten.

#### **§ 7 Durchführung der Leistungen**

- (1) Die Abrechnungsstelle führt die Leistungen innerhalb des beauftragten Leistungsumfanges in eigener Verantwortung und eigener Entscheidung durch und wird für eine termingerechte Ausführung sorgen.
- (2) Der Lieferant ist, soweit bei der Durchführung der Verbrauchsabrechnung erforderlich, verpflichtet, die Abrechnungsstelle zu unterstützen. Er ist insbesondere verpflichtet, ihm bekannte Änderungen in den für die Leistungserbringung relevanten Informationen der Abrechnungsstelle unverzüglich über die Schnittstelle nach § 5(3) dieses Vertrages mitzuteilen. Er ist insbesondere verpflichtet, Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden mitzuteilen. Er hat sicherzustellen, dass der Abrechnungsstelle nur für die Durchführung dieses Vertrages relevante Informationen zur Verfügung gestellt werden, also vorbehaltlich einer weitergehenden Beauftragung nur solche Informationen, die die Verbrauchsabrechnung von Kunden des Lieferanten im Netzgebiet des Netzbetreibers betreffen.
- (3) Kommt der Lieferant Mitwirkungspflichten nicht nach und kann die Abrechnungsstelle aus diesem Grund Leistungen nach diesem Vertrag ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, entfällt ihre Leistungspflicht oder verlängert sich der Leistungszeitraum.
- (4) Die Parteien sind grundsätzlich verpflichtet, für erforderliche Rückfragen zur ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen werktäglich Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Ausnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen.

- (5) Die Parteien sind verpflichtet, bei der Durchführung der Verbrauchsabrechnung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere umfassend ihren Pflichten nach der GPKE nachzukommen und die jeweils andere Partei bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.

### **§ 8 Entgelt**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, der Abrechnungsstelle den bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung tatsächlich entstandenen Aufwand für die dieser zur Durchführung dieses Vertrages erbrachten vorbereitenden Maßnahmen (z. B. IT-technische Einrichtung, Anpassung Berechtigungskonzept) vor Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen vollständig zu erstatten. Eingesparter Aufwand bei der Beauftragung durch mehrere Lieferanten wird angemessen berücksichtigt. Bei der Abrechnungsstelle anfallende Arbeitsstunden werden nach dem im Preisblatt in **Anlage 5** festgelegten Stundensatz vergütet. Soweit die Abrechnungsstelle zur Vorbereitung, berechtigt nach § 17 dieses Vertrages, Dritte beauftragt, ermittelt sich der vom Lieferanten zu tragende Aufwand aus der Rechnung des Dritten. Eine Aufwandsschätzung ist der Beschreibung der vorbereitenden Maßnahmen in **Anlage 5** zu entnehmen. Bei Vertragsbeginn nach § 14(1) des Vertrages sind vom Lieferanten 50% des geschätzten Aufwandes nach **Anlage 5** des Vertrages an die Abrechnungsstelle als Abschlag zu zahlen. Nach Zahlungseingang beginnt die Abrechnungsstelle mit den vorbereitenden Maßnahmen nach § 6 dieses Vertrages.
- (2) Für die laufende Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages zahlt der Lieferant an die Abrechnungsstelle die weiteren Entgelte nach dem Preisblatt in **Anlage 5** des Vertrages.
- (3) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (4) Die Abrechnungsstelle wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte für ihre Leistungen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Die Abrechnungsstelle wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Bestimmung sind nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die Abrechnungsstelle wird Änderungen der Kostensituation jährlich prüfen und dem Lieferanten eine Änderung der auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte spätestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Entgeltanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von einem Monat ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung schriftlich zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant von der Abrechnungsstelle in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

**§ 9 Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit, Auftragsdatenverarbeitung**

- (1) Die Parteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie im Vorfeld des Abschlusses dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieser Vereinbarung Kenntnis erlangen werden, zu jedem Zeitpunkt – auch nach Beendigung dieser Vereinbarung – vertraulich behandeln. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden. Ist eine der Parteien durch Gesetz und/ oder behördliche und/ oder gerichtliche Anordnung verpflichtet, eine vertraulich zu behandelnde Information zu offenbaren, so wird sie dies der anderen Partei unverzüglich anzeigen. Weitergehende Vertraulichkeitsanforderungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für energierechtliche Bestimmungen über die Verwendung von Informationen durch Netzbetreiber.
- (2) Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes an Datenschutz und Datensicherheit sind zu beachten. Jede Partei ist verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtungen gegen unbefugten Zugriff von Dritten, gegen die unbefugte Nutzung der Schnittstelle nach § 5(3) und gegen vergleichbaren Missbrauch zu sichern.
- (3) Zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung vereinbaren die Parteien die Vereinbarung zum Auftrag gemäß § 11 BDSG, die im Entwurf – basierend auf der Mustervereinbarung der GDD Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. – als **Anlage 6** dem Vertrag beigelegt ist und nach Vertragsbeginn zwischen den Parteien final abzustimmen ist.

### **Teil 3**

#### **Haftung und Gewährleistung**

#### **§ 10 Verantwortungsbereiche**

Der Lieferant bleibt im Außenverhältnis gegenüber seinen Kunden für die Verbrauchsabrechnung sowie gegenüber anderen Lieferanten und der Bundesnetzagentur für die Einhaltung der GPKE verantwortlich.

#### **§ 11 Gewährleistung**

- (1) Die Parteien werden ihre Verpflichtungen nach diesem Vertrag unter Berücksichtigung des aktuellen Stands ihrer kaufmännischen, wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen erfüllen.
- (2) Sachmängel an Werkleistungen werden von der Abrechnungsstelle in angemessener Frist beseitigt. Gelingt es der Abrechnungsstelle nicht, binnen angemessener Frist den Mangel zu beheben, stehen dem Lieferanten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.
- (3) Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Mangels, soweit der Mangel nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

#### **§ 12 Haftung**

- (1) Die Haftung einer Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) sowie für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im vorstehenden Sinn, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten im vorstehenden Sinn sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- (2) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (3) Soweit eine der Parteien nicht unbeschränkt haftet, verjähren die vorgenannten Schadenersatzansprüche gegen diese Partei in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- (4) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei den Eintritt eines Schadens unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten insbesondere auch bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und finden im Rahmen des "Auftrages gemäß § 11 BDSG" zur Auftragsdatenverarbeitung (**Anlage 6** dieses Vertrages) Anwendung.

### **§ 13 Höhere Gewalt**

- (1) Sollte eine der Parteien durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind.
- (2) Die Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten. Die Parteien werden darüber hinaus alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

**Teil 4**  
**Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung**

**§ 14 Vertragsbeginn und Laufzeit**

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Durchführung der Verbrauchsabrechnung beginnt, sobald die Parteien alle vorbereitenden Maßnahmen nach § 6 des Vertrages abgeschlossen und die Testphase übereinstimmend für beendet erklärt haben.

**§ 15 Kündigung**

- (1) Der Netzbetreiber und der Lieferant können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.
- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Parteien bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - wenn die Bundesnetzagentur Tenor 5 der GPKE gemäß Tenor 8 lit. c) der GPKE widerruft,
  - wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
  - wenn eine negative Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren (Antrag auf Eröffnung, eröffnetes Verfahren oder mangels Masse abgelehnte Eröffnung), Restschuldbefreiung,
  - wenn Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde oder
  - wenn die andere Partei mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt.

- (3) Die Parteien sind verpflichtet, im Fall der Ausübung ihres Kündigungsrechtes den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

### **§ 16 Endschaftsbestimmungen**

- (1) Die Parteien werden einander unverzüglich nach Vertragsbeendigung alle zur Durchführung dieses Vertrages überlassenen Materialien (insbesondere Dateien und Dokumente) herausgeben oder einvernehmlich löschen bzw. vernichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Abrechnungsstelle wird alle Leistungen nach diesem Vertrag bis zum Beendigungszeitpunkt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang vollständig abwickeln und abrechnen. Nach Beendigung dieses Vertrages wird der Netzbetreiber den Datenaustausch gemäß Tenor 1 bis 3 GPKE gegenüber dem Lieferanten wieder aufnehmen. Die Parteien werden die weitere Bearbeitung von zum Beendigungszeitpunkt noch nicht vollständig abgewickelten Leistungen und der Übergang zu den Geschäftsprozessen nach dem Beendigungszeitpunkt entsprechend der Vorgaben der GPKE abstimmen.
- (3) Bei einer Kündigung dieses Vertrages, auch in der Vorbereitungs- oder Testphase, hat der Lieferant den entstandenen und noch nicht vergüteten Aufwand nach § 8 zu erstatten, es sei denn, die Kündigung erfolgt aus einem wichtigen Grund, den der Netzbetreiber zu vertreten hat.
- (4) Bei einer außerordentlichen Kündigung des Netzbetreibers, bei der der Lieferant den Kündigungsgrund zu vertreten hat, und bei einer ordentlichen Kündigung des Lieferanten, ist der Lieferant verpflichtet, den durch die Vertragsbeendigung verursachten Aufwand nach der in **Anlage 5** vereinbarten Stundensätzen zu vergüten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Parteien bleiben unberührt.

**Teil 5**  
**Sonstiges**

**§ 17 Beauftragung von Dritten**

- (1) Die Parteien sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag Dritter als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB zu bedienen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen sach- und fachgerecht durchgeführt werden.
- (2) Die Abrechnungsstelle bedient sich bei den vorbereitenden Maßnahmen nach § 6 dieses Vertrages eines IT-Dienstleisters als Erfüllungsgehilfe.

**§ 18 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Sämtliche Zahlungen an die Abrechnungsstelle sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Bank: Sparkasse Neunburg v. Wald

BLZ: 750 510 40

Kto.-Nr.: 100 180 611

- (2) Rechnungen sind zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Gläubigers.
- (3) Die Abrechnungsstelle kann, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Lieferanten konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Lieferanten der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale.
- (4) Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Lieferant ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maß-

geblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

- (5) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (6) Gegen Ansprüche der Abrechnungsstelle kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **§ 19 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung**

- (1) Der Lieferant leistet vor der Durchführung der Verbrauchsabrechnung und danach monatlich eine Vorauszahlung in Höhe der für einen Zeitraum von einem Monat durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- (2) Anstelle einer Vorauszahlung kann der Lieferant nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Diese ist nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- (3) Die Abrechnungsstelle kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Lieferant mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die Abrechnungsstelle wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- (4) Die Verwertung der Sicherheit wird die Abrechnungsstelle dem Lieferanten unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Die Frist beträgt wenigstens eine Woche.
- (5) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.
- (6) Sofern der Lieferant entgegen § 19(1) bzw. (2) keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt § 15(2).

### **§ 20 Änderung dieses Vertrages**

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. GPKE sowie EnWG). Sollten sich diese und/ oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Regelungen dieses Vertrages – mit Ausnahme der Entgelte – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/ oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Lieferanten lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- (2) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

### **§ 21 Übertragung des Vertrages**

- (1) Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Partei zustimmt, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Partei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird die andere Partei in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (2) Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

### **§ 22 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Neunburg.

**§ 23 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die Parteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (3) Der Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

Unterschrift Lieferant

Stadtwerke Neunburg vorm Wald Strom GmbH

....., den .....

Neunburg v. Wald, den .....

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1 Schreiben Bundesnetzagentur/ Beschlusskammer 6 vom 5. Februar 2010 zur Übernahme von Abrechnungsleistungen
- Anlage 2 Abweichungsanalyse
- Anlage 3 Beschreibung vorbereitende Maßnahmen für Einrichtung
- Anlage 4 Leistungsumfang
- Anlage 5 Preisblatt
- Anlage 6 Vereinbarung zum Auftrag gemäß § 11 BDSG